

Mietbedingungen

1. Fahrzeugübergabe und Mietzeit

- a) Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass der Mietwagen in einwandfreiem bzw. vorderseitig beschriebenem Zustand, ausgestattet mit Kfz-Papieren, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten sowie mit unverletzter Tachoplombierung übergeben wurde. Bei Verlust haftet der Mieter.
- b) Die Miete beginnt und endet an den vom Vermieter festgesetzten Stationen, Orten oder Adressen.
- c) Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sich den Besitz an dem Mietwagen auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen.
- d) Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 2 Wochen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht nachkommen kann.

2. Benutzung des Fahrzeuges

- a) Zur Benutzung des Mietwagens sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt, bei Firmenanmietungen auch festgestellte Berufskraftfahrer oder andere von der Firma beauftragte Personen. Bei einer Benutzung durch berechtigte Dritte ist der Mieter verpflichtet
 - aa) dem Vermieter die Namen der weiteren Fahrer mitzuteilen.
 - bb) sich davon zu überzeugen, dass dieser im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, über eine mehr als einjährige Fahrpraxis verfügt und
 - cc) dem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeuges die Mietbedingungen bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- b) Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten. Bei LKW Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten. Die Benutzung des Mietfahrzeuges ist nicht gestattet bei: Teilnahme an Motorsportveranstaltungen / Fahrten außerhalb Deutschlands es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich zugestimmt / dem Transport von Gegenständen entgegen gesetzlichen Bestimmungen. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Vor Rückgabe ist der Wagen voll zu tanken.
- c) Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Spezialwerkstatt aufzusuchen. Zu Reparaturen über 100,00 € muss das Einverständnis des Vermieters eingeholt werden.
- d) Bei Ausfall oder Störung des Wegstreckenzählers ist der Vermieter sofort zu verständigen, andernfalls werden 600 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zu Grunde gelegt. Das Recht, eine niedrigere oder höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern nachzuweisen, bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- e) Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/ die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren, sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des – hergangs gehört. Dem Mieter ist untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige Schaden und/ oder Schuld anerkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (bei Verstoß gegen auch nur eine dieser Verpflichtungen zur Schadenaufklärung droht dem Mieter die Gefährdung seines Versicherungsschutzes und somit trotz eventuell gezahlter Gebühr für Haftungsbeschränkung die volle Haftung für den eingetretenen Schaden.).
- f) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigtem und nach Gewicht ausgewähltem Kindersitz (§ 21StVO).
- g) Für die Bearbeitung von durch den Mieter/Fahrer des Mietfahrzeuges verursachte Ordnungswidrigkeiten/Strafmandate wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

3. Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Die Rückgabe des Fahrzeuges ist nur während der normalen Geschäftszeit möglich. Diese ist im Betrieb des Vermieters durch Aushang bekannt gegeben.
- b) Bei ungenehmigter Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit des Vermieters trägt der Mieter das Risiko einer Beschädigung des Fahrzeuges durch einen Dritten bis zum Beginn der nächsten Geschäftszeit des Vermieters.
- c) Sollte der Mieter bei Fahrzeugrückgabe nicht anwesend sein geht er das Risiko ein, ohne die Möglichkeit des Einspruches zu haben, eine Nachbelastung durch den Vermieter für eventuelle Schäden, Mehrkilometer, Nachbetankung etc. zu entrichten.

4. Versicherungsschutz

- a) Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Wird das Mietfahrzeug bei einem Ereignis beschädigt, für das entweder kein Dritter und/oder eine Versicherung ganz oder teilweise einzustehen haben, oder dessen Verursacher unbekannt ist, oder wird das Fahrzeug entwendet, beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 1000,00 €. Abweichungen von dieser Selbstbeteiligung sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform bei Vertragsabschluss. Zusätzlich hat der Mieter dem Vermieter Abschlepp-, Bergungs-, Rückhol- und Sachverständigenkosten zu ersetzen.
- b) Die Haftung kann durch Übernahme einer Zusatzgebühr reduziert werden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform bei Mietvertragsabschluss.

5. Mieterhaftung

- a) Vollhaftung
Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Mietfahrzeug keine Vollkaskoversicherung besteht. Der Mieter haftet für jeden am Fahrzeug während der Mietdauer von ihm zu vertretenen Schaden (insbesondere bei Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen) einschließlich Schaden aus Verlust des Fahrzeuges und aus dessen Betriebsausfall bis zum vollen Wagenwert. Mehrere Mieter und alle zusätzlichen Fahrer haften als Gesamtschuldner.
- b) Haftungsbeschränkung (siehe auch 4.)
Bei mehreren von einander unabhängigen Vollkaskoschäden haftet der Mieter pro Schadenfall bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Vollkaskoschäden sind Schäden, die ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung regulieren müsste. Hinsichtlich aller übrigen zu vertretenden Schäden (falsche Betankung, falsche Beladung, etc.) haftet der Mieter voll. In voller Höhe haftet er auch bei grob fahrlässigen Verstößen gen Ziffer 2a, c oder g dieser Mietbedingungen. In voller Höhe haftet der Mieter auch bei Nichtbeachtung des Zeichens 265 StVO (Durchfahrthöhe).
- c) Mietausfall: Wird der Mietausfall gehaftet, so ist täglich mindestens eine Tagesgrundgebühr nach jeweils gültiger Preisliste zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Der Mietpreis ist für jeden angefangenen Kalendertag zu entrichten.
- b) Bei Übernahme des Fahrzeuges ist eine Vorrusszahlung in Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 200,00 € zu entrichten.
- c) Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung des Vermieters rechtzeitig einzuholen und eine weitere Vorrusszahlung zu leisten.
- d) Die Berechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt allein aufgrund der vom Tachometerzählwerk angezeigten Zahlen.
- e) In der Regel wird bei Zahlung per EC Cash lediglich die voraussichtliche Miete ohne zusätzliche Mietkaution abgebucht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Nachforderungen aus diesen Vertragsverhältnissen per Lastschrift eingezogen werden dürfen.

7. Nebenabreden und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

8. Gerichtsstandsvereinbarung

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann (§1 und §4 HGB) ist.